

Stellungnahme der SLV NRW zu den Eckpunkten für den Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gem. § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW

Rahmen(-rechtliche) Vorgaben:

- Mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes NRW ist in § 20 Abs. 5 die Möglichkeit der Schaffung von „Kompetenzzentren“ angeführt.
- Eine entsprechende Rechtsverordnung sowie weitere rechtliche Rahmenbedingungen existieren bislang nicht.
- Mit Stand 17.10.2007 hat das MSW „Eckpunkte für den Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gem. § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW“ veröffentlicht. Es finden sich Ausführungen zu folgenden Punkten:
 - a) Grundsätzliches
 - b) Ziele des Kompetenzzentrums
 - c) Aufgaben der Kompetenzzentren im Einzelnen: Vier Säulen
 - d) Rahmenbedingungen
 - e) Voraussetzungen zur Teilnahme am Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung
- Eine Rechtsverordnung wird während der Dauer einer ersten Pilotphase (Beginn Schuljahr 2008/2009; Dauer drei Jahre) unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erfahrungen zwecks flächendeckende Ausweitung des Konzeptes entwickelt bzw. angepasst.
- Weitere Pilotphasen sind vorgesehen im Jahr 2009 und im Jahr 2010.
- Die Gesamtzahl der Pilotprojekte ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Größen der Bezirksregierungen auf landesweit 20 begrenzt; weitere Aussagen werden nicht gemacht.

Maßgebliche Zielperspektive der Landesregierung – laut Eckpunktepapier - ist der Umbau des Systems der sonderpädagogischen Förderung in NRW. Dies erfolgt über den Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren. Intention ist die Bündelung der Maßnahmen sonderpädagogischer Förderung und der wirkungsvollen Verankerung an Förderschulen und im allgemeinen System.

Position der SLV NRW:

Die Ausführungen zu § 20 Abs. 5 SchulG zum Kompetenzzentrum machen weitere rechtliche Präzisierungen dringend erforderlich.

Die SLV NRW sieht die Schaffung von Kompetenzzentren grundsätzlich positiv. Ausgehend vom (sonder-)pädagogischen Förderbedarf von Schülerinnen und Schüler muss ein individualisiertes Förderkonzept und ein entsprechender Förderort bestimmbar sein. Die Bündelung von sonderpädagogischer Kompetenz im Kompetenzzentrum muss eine systematische und flexible Realisierung der Förderung ermöglichen.

Zur Strukturierung eines Kompetenzzentrums sind aus Sicht der SLV NRW flexible Kombinationen von Förderschwerpunkten in Anlehnung an die §§ 5 bis 9 AO-SF zu ermöglichen. Bei der Kombination von Förderschwerpunkten ist für die Schulträger von hoher Relevanz, dass die Beibehaltung von bewährten effizienten Förderstrukturen ermöglicht wird.

Folgende Chancen können in der Schaffung von Kompetenzzentren liegen:

- *Prävention* mit dem *Auftrag Beratung* in der allgemeinen Schulen und mit dem *Auftrag der Förderung* von entwicklungsverzögerten Jugendlichen (insbesondere in der Schuleingangsphase der Grundschule) und Jugendlichen, bei denen kein sonderpädagogischen Förderbedarf festgestellt ist.
- *Diagnose, Begutachtung und Entscheidung* über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auffälliger Schülerinnen und Schüler kann über zu bildende Förderausschüsse professionalisiert werden. In multiprofessionellen Teams können so Sichtweisen zusammengetragen, Förderperspektiven eruiert und langfristig verantwortet werden. Die Schulaufsicht sollte hier einzogen sein.

- *Organisation und Durchführung* des integrativen Unterrichts in allgemeinen Schulen und die Durchführung von Unterricht in sonderpädagogisch-strukturierten Settings in einer Förderschule (Stammschule) kann auf der Grundlage sonderpädagogischer Standards erfolgen.

Folgende Problematik muss auf dem Hintergrund der Eckpunkte focussiert werden:

- Das Antragsverfahren (Frist zur Abgabe 31.01.08) setzt zur Zeit Schulleitungen und Kollegien von Förder- und Regelschulen in der skizzierten Zeitschiene massiv unter Druck. Umfangreiche Diskussionen Richtung Konsensfindung (Votum für Kompetenzzentrum) sind in kurzer Zeit zu führen. Es geht hier um ein Eilverfahren, das nicht sachgerecht sein kann. Dies ist auf dem Hintergrund zunehmender Aufträge im Bereich der Schulentwicklung und dem in den letzten Jahren erheblich gewachsenen Aufgabenspektrum für Schulleitungen nur mit noch mehr Zusatzarbeit zu organisieren. Die Mehrarbeit ist nicht vertretbar.
- Ohne ein vorhandenes (über-)regionales Schulentwicklungskonzept, in dem eine Definition von Einzugsgebiet/ Zuständigkeitsgebiet vorliegt, sind isolierte Überlegungen von einzelnen Förderschulen zum Thema Kompetenzzentrum Ressourcenverschwendungen; dies ist zu vermeiden.
- Für eine neues Leitbild (Paradigmawechsel) einer veränderten Förderstruktur unter Berücksichtigung unterschiedlicher Trägerschaften und differierenden (über-)regionalen Strukturen ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit erforderlich, damit die Einbeziehung von Fachleuten und von außerschulischen Institutionen (Erziehungsberatung, regionale Schulberatung, medizinische Dienste, Jugendhilfe, Sozialhilfe, Therapien etc.) gewährleistet ist. In diesem Feld sind sehr umfangreiche Kontakte anzubahnen oder bestehende auszubauen und gemeinsame Zielperspektiven in der Zusammenarbeit zu erarbeiten.
- Die konkrete Netzwerksarbeit muss unter den Leitungen der Schulen organisiert und entsprechend der Personaleinsatz koordiniert werden; dies erfordert Rechtsklarheit und damit klare dienstrechte Zuständigkeiten.
- Die in den Eckpunkten beschriebene Strategie zur Erlasserstellung suggeriert den Beteiligten (den sog. Pilotenschulen) in der Pilotphase, dass relevante Ergebnisse der Projektierung Grundlage bzw. Gegenstand des Erlasses sein werden. Es ist sicherzustellen, dass dies gewährleistet ist und der Erlass alle eruierbaren Schwierigkeiten in der Konzeptionalisierung eines Kompetenzzentrums benennt und dienstrechlich Mehrbelastungen der Akteure, insbesondere Mehrbelastungen für die Schulleitung verhindert werden.

Daraus ergeben sich für die SLV NRW folgende Forderungen:

- *Es bedarf der Klärung der Leitungsstrukturen des Kompetenzzentrums. Die Bewertung dieser Leitungsaufgabe ist unabhängig der Stammschülerzahl vorzunehmen!*
- Das Ministerium muss in der Projektierungsphasen den Pilotenschulen zusätzliche personelle und sachliche Ressourcen bereitstellen, damit der Umstrukturierungsprozess zielperspektivisch eine *Qualitätssteigerung in der (sonder-)pädagogischen Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern* sichert. Hier sind Hilfestellungen von wissenschaftlicher Seite oder z. B. von Schulen für Sinnesgeschädigte - die de facto Kompetenzzentren sind – denkbar. Inanspruchnahme von Ressourcen aus diesen Bereichen können nicht zum Nulltarif erfolgen. So darf der Auftrag arbeitstechnisch weder zu Lasten der anfragenden Institutionen noch zu Lasten der bedienenden Institutionen gehen. Vertretbare Lösungen sind mit den Beteiligten auszuhandeln. Mehrarbeit ist für die Verantwortungsträger (Schulleitungen) zu vermeiden bzw. durch angemessene Entlastungsstunden auszugleichen.
- Die von ministerieller Seite beabsichtigte Möglichkeit der Einbindung von verwaltungsfachlicher Schulassistenz ist zu begrüßen. Die Modalitäten sind vorab klar zu definieren und dürfen nicht beliebig sein.
- Es ist ein Stellenzuschlag von mindestens 1,0 Stellen zum Aufbau der präventiven Arbeit zu gewährleisten (vgl. hierzu bekannte Modelle aus anderen Bundesländern). Weder der laut Eckpunkte beabsichtigte 0,5 Stellenanteil noch weitere Stellenanteile dürfen nicht zu Lasten der Kollegien gehen. Mehrarbeit in diesem Bereich ist demotivierend und daher keine Qualitätssteigerung.

- Zur Planungssicherheit braucht das Kompetenzzentrum zur Aufgabenerfüllung – insbesondere im vorgenannten Bereich – adäquate Ressourcenzuweisungen. Kriterien müssen u.a. sein: Sozialindex und demografische Entwicklung.
- Es ist in den „Voraussetzungen zur Teilnahme am Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ (vgl. Eckpunkte) ausgeführt, dass das Ministerium für Schule und Weiterbildung ab Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2007/2008 über den Antrag auf Zulassung entscheidet; hier sind klar definierte Auswahlkriterien zu benennen. In den Eckpunkten sind nur unzureichende auslegungsbedürftige Ausführungen zu finden.
- Den Schulträgern - die verfahrenstechnisch im Rahmen eines Initiativantrags Interessanter maßgeblich sind - ist vorab offen zu legen, in welchem Umfang und welche Ressourcen das Ministerium von der Trägerseite erwartet. Hier sind zum guten Gelingen des Umbaus des Systems sonderpädagogischer Förderung, die an der Zielperspektive der Eckpunkte ausgerichtet sind, im Vorfeld Klärungen und Vereinbarungen unausweichlich. Nur so ist den Bewerbungen eine reelle Chance auf Umsetzung von einerseits politisch erwünschten neuen Ideen und andererseits von sinnvollem pädagogischen Umdenken zu sichern. - Schulträger im „Haushaltssicherungskonzept“ muss ein Nachteilsausgleich gewährt werden.
- Fortbildungen für alle Fragen sonderpädagogischer Förderung im Aufgabenfeld des Kompetenzzentrums müssen organisiert und nach außen angeboten werden; Refinanzierungen aus vorhandenen Stellendeputaten einzelner Schulen sind zu vermeiden.
- Erforderlich ist eine regionale Abstimmung zur Verhinderung ineffizienter Konkurrenzsituationen. Gute sonderpädagogische Förderstrukturen, die es auch schulformübergreifend bereits gibt, sind auszubauen.
- Mit der Konzeptionalisierung von Kompetenzzentren ist eine Neubewertung und adäquate Anrechnung der erweiterten Tätigkeitsbereiche von Lehrkräften unabdingbar: Beratung, Fahrzeit zum GU, Dokumentation der Förderplanung, Teilnahme an Teamsitzungen etc. können nicht Additivum zum bisher üblichen Unterrichtsdeputat sein!
- Insbesondere auf dem Hintergrund des letzten Punktes ist ein Beschluss der Schulkonferenz *und nicht nur eine Beteiligung* als Ergebnis einer sachorientierten und kritischen Diskussion erforderlich. Nur bei eindeutiger Positionierung nach Beschlusslage ist das Schulleitungshandeln demokratisch legitimiert und kann sich auf ein neu skizziertes schulisches Leitbild stützen. Erst dann kann die Schulleitung diesen Bereich der Schulentwicklung moderieren – ohne immer wieder das Kollegium motivieren zu müssen.

